Entgeltordnung für die Benutzung von Fahrradboxen und Sammelschließanlagen für Fahrräder in der Stadt Nauen

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 8],) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 07.10.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Entgeltordnung gilt für Nutzer der Fahrradboxen und für die Sammelschließanlagen für Fahrräder am Bahnhofsvorplatz in Nauen.

(2) Das Entgelt für die Fahrradboxen wird über einen Mietvertrag bei der Stadt Nauen, Abteilung Liegenschaften geschlossen.

Das Entgelt für die Sammelschließanlagen für Fahrräder wird über eine App gesteuert und über einen externen Betreiber mit der Stadt Nauen abgerechnet.

§ 2 Entgelte

(1) Mietpreise für die Fahrradboxen ab 01.01.2027:

- 20,00 € pro Monat

(2) Mietpreise für die Sammelschließanlagen für Fahrräder ab der Eröffnung (voraussichtlich am 01.11.2026):

- 1,00 € pro Tag
- 5,00 € pro Woche
- 15,00 € pro Monat
- 120,00 € pro Jahr

Bei Abschluss einer Jahresmiete innerhalb des ersten Monats nach Eröffnung werden die ersten drei Monate (voraussichtlich November 2026 bis Januar 2027) kostenfrei gestellt.

(3) Eine Befreiung kann nicht gewährt werden.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung für die Fahrradboxen und der Sammelschließanlagen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 08.10.2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister